

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe

Einrichtung und Pflege des Wanderweges „Seeblicke Hellsee“ und dessen Beschilderung und Möblierung auf dem Gebiet der Stadt Biesenthal

Zwischen
der Stadt Biesenthal
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim

und

der Gemeinde Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz,
vertreten durch die Bürgermeisterin

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Jede Kommune ist zuständig für die Wanderwege und deren Markierung auf ihrem kommunalen Gebiet. Das beinhaltet auch die Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung, Aufstellung und Pflege der Infrastruktur an diesen Wanderwegen und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der Verkehrssicherung und Haftung.

Die Gemeinde Wandlitz strebt die Erlangung des Prädikats „Staatliche Anerkennung als Erholungsort“ an. Dafür wurde im Jahr 2012 eine Erholungsentwicklungskonzeption beschlossen. Ein Baustein dieser Konzeption ist die Entwicklung eines vermarktbareren Wanderwegeangebotes. Dafür wurde ein Rundwanderweg „Wandlitzer Seenweg“ geplant, der die Ortsteile der Gemeinde miteinander verbindet und den öffentlichen Nahverkehr mit anbindet. Ergänzt wird der Etappenwanderweg „Wandlitzer Seenweg“ durch die Tages-Rundwege „Seeblicke“, mit denen Tageswanderer angesprochen werden sollen. Siehe beiliegendes Informationsblatt (Anlage 2).

Der momentan bestehende Rundwanderweg Hellsee (grüner Punkt) befindet sich zu ca. 30% auf dem Gebiet der Stadt Biesenthal und zu ca. 70% auf dem Gebiet der Gemeinde Wandlitz. Die Gemeinde Wandlitz möchte diesen Rundwanderweg in ein übergeordnetes Vermarktungskonzept mit dem Namen Seeblicke einbinden und als „Seeblicke Hellsee“ touristisch in Wert setzen.

Dafür plant die Gemeinde Wandlitz die Aufstellung von Infrastruktur an diesen Wanderwegen. Dazu gehören die Beschilderung (= Wegweisung) sowie die Möblierung (= Errichtung von Erholungseinrichtungen) dieser Wanderwege zu Informations- und Erholungszwecken für die Allgemeinheit. Zur Wegweisung zählen Markierungszeichen sowie Haupt- und Zwischenwegweiser; zu den Erholungseinrichtungen Bänke, Tische und Informationstafeln. Die Wegweiser werden dem Wanderwegweiser-System des Landkreises Potsdam-Mittelmark entsprechen.

Die Stadt Biesenthal wünscht, dass alle mit dieser Aufgabe in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten für die Seeblicke Hellsee an die Gemeinde Wandlitz übergehen. Die genauen Wegeverläufe sind in der Anlage 1 einsehbar.

Um diese Aufgabenübertragung (Delegation, §3, Abs.1, Nummer 2, GKGBbg) auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, werden diese Aufgaben durch die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Gemeinde Wandlitz übertragen.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Es handelt sich um folgende Aufgabe:

- Planung der Wegeführung und Infrastruktur
- Vergabe der Planungsleistungen
- Vergabe der Infrastruktur
- Aufstellung der Infrastruktur
- Kontrolle und Pflege der neuen Infrastruktur
- Bearbeitung von Bürgeranfragen

Die Aufgabe der Markierung wird nur in soweit übertragen als die Stadt Biesenthal zuständig ist. Soweit der Landkreis Barnim die Aufgabe der Markierung in freier Landschaft (gemäß § 22, Absatz 5 des BbgNatSchAG) zu einem späteren Zeitpunkt überträgt, gilt diese Aufgabe als mit übertragen im Sinne dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt Biesenthal überträgt die Aufgabe in Bezug auf den Wegeverlauf, wie er sich aus Anlage 1 dieser Vereinbarung ergibt, nach § 1 Abs. 1 auf die Gemeinde Wandlitz. Die Aufgabe wird delegiert (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg).

Es gelten folgende darüber hinaus gehende Vereinbarungen:

- Die Planung der Wegeführung und Infrastruktur auf dem Gebiet der Stadt Biesenthal wird von der Gemeinde Wandlitz in enger Abstimmung mit der Stadt Biesenthal vorgenommen.
- Die Gemeinde Wandlitz zeigt für die „Seeblicke Hellsee“ die Markierung im Wald bei der zuständigen Unteren Forstbehörde an (gemäß §15, Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg) und beantragt die Markierungsbefugnis für die freie Landschaft beim Landkreis Barnim (gemäß § 22, Absatz 5 des BbgNatSchAG).
- Für das Siedlungsgebiet erteilt hiermit die Stadt Biesenthal der Gemeinde Wandlitz die Markierungsbefugnis.
- Die Gemeinde Wandlitz prüft die bauliche und technische Sicherheit der neu aufgestellten Erholungseinrichtungen (Infotafeln, Bänke und Tische).
- Bürgeranfragen dieser Wanderwege-Abschnitte der „Seeblicke Hellsee“ betreffend, werden an die Gemeinde Wandlitz weitergeleitet.
- Die „Seeblicke Hellsee“ können von beiden Kommunen, von der Stadt Biesenthal sowie von der Gemeinde Wandlitz vermarktet werden.
- Die zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte am Logo (Wort-Bild-Marke) „Seeblicke Hellsee“ liegen bei der Gemeinde Wandlitz. Die Gemeinde Wandlitz stellt der Stadt Biesenthal die einfachen Nutzungsrechte für das Logo des Wanderweges "Seeblicke Hellsee" kostenfrei zur Verfügung.
 - Es gelten dabei die angefügten "Gestaltungsrichtlinien" gemäß Anlage 3.
 - Das Logo für die "Seeblicke Hellsee" kann durch die Stadt Biesenthal frei für Printprodukte (z. B. Flyer, Karten) und digitale Produkte (z. B. Website) zu Informations- und Werbezwecken verwendet werden.

- Merchandisingprodukte, die die Stadt Biesenthal anfertigen lassen möchte, werden vor Beauftragung der Produktion schriftlich unter Angabe des Preises bei der Gemeinde Wandlitz eingereicht. Die Gemeinde Wandlitz behält sich eine Freigabe vor. Weiterhin hält sich die Gemeinde Wandlitz ein Mitspracherecht hinsichtlich der angemessenen Preisgestaltung der Merchandisingprodukte vor.
- Der rote Balken Wanderweg von Bernau nach Altenhof sowie der 66-Seen-Wanderweg (blauer Punkt) sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen.

§ 2 Kosten

- (1) Die Gemeinde Wandlitz übernimmt alle Kosten, die mit der Planung, dem Erwerb, der Einrichtung und Pflege der Wanderwege sowie deren Infrastruktur zusammenhängen.

Die Infrastruktur (Wegweisung und Erholungseinrichtungen) geht in das Eigentum der Gemeinde Wandlitz über.

Die Gemeinde Wandlitz trägt die Kosten für Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen der neu aufgestellten Beschilderung.

- (2) Eine Vergütung der Aufgaben an die Gemeinde Wandlitz findet nicht statt.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist unbefristet. Sie wird am Tag der nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Jede Kommune kann die Vereinbarung bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres zum Ablauf des darauffolgenden Jahres kündigen. Die Vereinbarung ist erstmalig zum 31. Dezember 2020 kündbar. Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 VwVfG bleibt unberührt.

- (2) Bei Kündigung gehen die Infrastruktur sowie alle Rechte und Pflichten, die mit diesen Wanderwegen und deren Infrastruktur im Zusammenhang stehen, auf die Stadt Biesenthal über. Es wird vereinbart, dass die Infrastruktur auch nach der Kündigung erhalten bleibt. Es erfolgt dabei kein finanzieller Ausgleich der Stadt Biesenthal an die Gemeinde Wandlitz.

.....
 Ort, Datum, Unterschrift
 Amtsdirektor
 Amt Biesenthal-Barnim

.....
 Ort, Datum, Unterschrift
 Allgemeiner Stellvertreter des
 Amtsdirektors
 Amt Biesenthal-Barnim

.....
 Ort, Datum, Unterschrift
 Bürgermeisterin
 Gemeinde Wandlitz

.....
 Ort, Datum, Unterschrift
 Stellvertreter der Bürgermeisterin
 Gemeinde Wandlitz